

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 18

Artikel: Zur Reglementsfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reichen, der Nest der Vorhut bivouakierte auf dem Abhang des Berges und die Hauptmasse der Armee passirte denselben erst nach zwei Tagen, eine große Anzahl von Pferden ging dabei zu Grunde oder wurden verstümmelt, und erst am 28., ja sogar erst am 29., Vormittags, war die Armee vollständig mit einem Theil des Gepäcks angelangt.

Zu allen diesen Schwierigkeiten kam noch der Umstand hinzu, daß der Weg fast überall so beschaffen war, daß blos ein Mann in der Front marschiren konnte.

(Schluß folgt.)

Bur Neglementsfrage.

Die Frage über Beibehaltung des provisorisch eingeführten Exerzierreglements, veranlaßt durch die Petition unserer Waffenbrüder in der Westschweiz, ist wohl schon hinreichend besprochen und die vermeintlichen und wirklichen Mängel sind in der Militärzeitung schon sattsam hervorgehoben worden, verschiedene, sehr einläßliche Berichte theilen uns die gemachten Erfahrungen mit, und mit Befriedigung ist zu entnehmen, daß die größere Mehrheit im Allgemeinen mit dem neuen Reglement einverstanden ist, so daß die Beibehaltung gesichert scheint, allein befremden muß es uns, wie ein einsichtsvoller Offizier dazu kommen kann, den Antrag zu stellen, sich beim schweizerischen Militärdepartement dafür zu verwenden, dasselbe für weitere zwei Jahre beizubehalten d. h. das Provisorium noch länger fort-dauern zu lassen.

Ein Provisorium ist in allen Verhältnissen unerquicklich und wenig befriedigend, besonders aber hier wäre dasselbe geradezu verderblich. Was würde man gewinnen durch diese Verschiebung der definitiven Annahme, etwa daß noch mehr Vereinfachungen Platz greifen oder Uuzweckmäßiges abgeschafft werde, wir glauben nein und fürchten im Gegentheil, daß man den Gegnern eine Brücke bauen und Unnöthiges wieder einführen würde.

Wir erinnern uns nur zu gut an das beständige pröbeln, wortklauben u. s. w. der letzten Instrukto-renschule und gehen in dieser Beziehung mit Herrn Oberst Brugger einig, daß das Reglement an Vereinfachung in genannter Schule nichts gewonnen, sondern eher verloren hat.

Will man die französischen, holländischen, deutschen Ideen nochmals aufmarschiren lassen, um Einfaches wieder weitschweifig zu machen?

Wer wollte aber wohl noch Lust haben in Muse-stunden die Reglemente zu studieren, wenn man beständig gewärtigen muß, daß heute oder morgen diese oder jene reglementarische Bestimmung umgestoßen wird. Wie Viele schon finden die militärische Lektüre langweilig und lassen die Reglemente sanft bei der Uniform ruhen; gibt Jenen nun noch die weitere Aussicht, daß ihr Forschen unfruchtbar werden könnte und sie blicken kein Reglement mehr an, mit dem Lösungswort, so oft man in den Dienst kommt, macht man das Ding wieder anders.

Die militärischen Autoritäten haben Gelegenheit gehabt Erfahrungen zu machen und ihr Wort mitzusprechen, nun die letzte Feile angelegt, den allgemein ausgesprochenen Wünschen Rechnung getragen und verbessert noch da, wo die meisten es wünschen und wo es am Platz sein mag. Dann aber definitiv angenommen und die Flickerei hat ein Ende.

R.

Schweiz.

Schaffhausen. Bezuglich der Neglementsreform geht von der Militärdirektion unsers Kantons der Antrag beim schweizerischen Militärdepartement dahin, daß provisorische Reglement definitiv in Kraft treten zu lassen. Die Neglementsfrage selbst wurde einer Kommission, bestehend aus dem Oberinstruktur und mehreren Stabsoffizieren, zur Begutachtung vorgelegt. Obgleich diese Kommission verschiedene Abänderungen wünschte, so sprach sie sich im Allgemeinen entschieden für definitive Annahme aus.

Die Mannschaft, Auszug und Reserve arbeitet sich leicht in die Sache ein.

Der Kantonal-Offiziers-Verein beschloß in seiner Quartalversammlung im Dezember einstimmig, daß Komitee solle sich bei der Militärdirektion dahin aussprechen, daß es im Wunsche aller Offiziere liege, daß das provisorische Reglement definitiv angenommen werde.

In der **Schweighauser'schen** Verlagsbuchhandlung in Basel ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Uuleitung

zu den

Dienstverrichtungen im Felde für den Generalstab der eidg. Bundesarmee,

von W. Müstow.

Mit 9 Plänen.

288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3. —

Dieses Handbuch ist jedem schweizerischen Generalstabsoffizier unentbehrlich; es ist eine nothwendige Ergänzung des eidg. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun seinen Erfolg findet. Der Name des Verfassers bürgt für gediegene Arbeit.

Praktischer Reitunterricht

für

Schule und Feld,

von

C. S. Diepenbrock,

Major a. D.

eleg. geb. 62 Seiten Fr. 1. —

Eine praktische Anweisung für jeden Reiter u. Pferdebeförderer. Das Motto, „nur der denkende Reiter ist Reiter“, sagt, in welchem Sinne der Verfasser die wichtige und schwierige Kunst des Reitens auffaßt.